

nach den alten Bestimmungen zugelassene Vorprüfung als Nahrungsmittelchemiker ist jetzt fortgefallen. Ebenso wenig kann jetzt an ihre Stelle die Hauptprüfung als Nahrungsmittelchemiker treten. Sodann wird eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit, die auf die Bedürfnisse der Gewerbeaufsicht zugeschnitten ist, verlangt. Sie muß sich im praktischen Betriebe einer chemischen Fabrik und nicht etwa im Laboratorium und Konstruktionsbüro abspielen. Es ist sogar wünschenswert, das praktische Jahr in einem anders gearteten Betriebe (z. B. Maschinenfabrik) durchzumachen, da der zukünftige G.A.B. ja nicht nur chemische, sondern vielfach maschinentechnische Fragen zu bearbeiten hat. Das praktische Jahr soll vor allen Dingen der unmittelbaren Fühlungnahme des späteren G.A.B. mit der Arbeitnehmerschaft dienen. Das Eintrittsalter der Gewerbereferendare soll nicht mehr als 27 Jahre betragen. Die nun folgende Ausbildungszeit im praktischen Dienst beginnt bei einem Gewerbeaufsichtsamt, wo der Referendar in alle in Betracht kommenden Zweige der Verwaltung eingeführt wird, und wo er zu möglichst zahlreichen Betriebsbesichtigungen, zunächst gemeinsam mit dem Gewerberat, herangezogen wird. Hierbei wird der chemisch vorgebildete Referendar sehr häufig Veranlassung haben, sich eingehend mit der Unfallverhütung, von der er während des Studiums in der Regel sehr wenig oder gar nichts zu hören bekommt, mit Elektrotechnik und mechanischer Technologie, mit Gewerbehigiene zu befassen und allgemein seine chemischen Kenntnisse praktisch anzuwenden. Nach 1½ Jahren hat der Referendar zwei kürzere Probearbeiten anzufertigen und im Beisein eines Oberregierungs- und Gewerberates eine Betriebsbesichtigung vorzunehmen. Bei Eignung des Referendars schließt sich hieran die wissenschaftliche Ausbildung, wozu der Referendar einem Gewerbeaufsichtsamt in Berlin überwiesen wird. Gilt es doch nun, den Referendar in die umfangreichen Bestimmungen des Gewerbe- und Arbeitsrechts und in die Lehren der Volkswirtschaft einzuführen und darin durchzubilden: Dinge, die für seinen späteren Dienst von erheblicher Bedeutung sind. Zu diesem Zwecke hat der Referendar einschlägige Vorlesungen an der Universität zu hören und an seminaristischen Übungen teilzunehmen. Während dieser ebenfalls 1½ Jahre dauernden Ausbildungszeit werden die Referendare einem besonders erfahrenen G.A.B. als Ausbildungseiter unterstellt. Eine Staatsprüfung (Gewerbeassessor) schließt die Ausbildungszeit ab. Der Referendar hat zwei schriftliche Hausarbeiten und zwei Klausurarbeiten (je eine technische und eine rechts- oder staatswissenschaftliche) anzufertigen und sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Diese kurze Übersicht über die Ausbildung der preußischen G.A.B. zeigt, daß sehr hohe

Anforderungen an Wissen und Fähigkeiten gestellt werden. Es bleibt abzuwarten, wie weit die anderen deutschen Länder ihre Prüfungsordnungen, soweit solche schon eingeführt sind, den preußischen anpassen werden.

Wie dem auch sei, die jungen Chemiker, die sich der Gewerbeaufsicht widmen wollen, seien sich darüber klar, daß ein guter Chemiker noch kein guter Gewerbeaufsichtsbeamter ist. Drei Dinge halte ich für wesentlich, um dem späteren G.A.B. wahre Befriedigung in seinem Berufe zu gewähren. Vor allem muß ihm soziales Empfinden eigen sein. Daran mitarbeiten wollen, den Arbeitnehmern den weitgehendsten Schutz bei ihrer Tätigkeit im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen zu verschaffen! Er muß ferner unter allen Umständen eine ausgeprägte Neigung für mechanische und chemische Technologie mitbringen. Und endlich kann ich dem Cheinestudierenden nur raten, sich zu prüfen, ob ihm neben dem anschaulichen Denken des Naturwissenschaftlers auch das begriffliche Denken des Juristen nicht abgeht. Es ist nicht verlorene Zeit, wenn der Student der Chemie sich schon auf der Universität oder der Hochschule mit juristischen und volkswirtschaftlichen Gedankengängen vertraut macht. Auch wenn er nicht in die Gewerbeaufsicht eintritt. Jeder Betriebsleiter eines größeren Werkes muß in der heutigen Zeit die Arbeitsrechtsgesetze beherrschen. Freilich rechnet die preußische Gewerbeaufsicht ein Rechts- usw. Studium nur für ein halbes Jahr an, wenn der Anwärter sich diesem Studium während dreier Semester mit Erfolg gewidmet hat. Aber der Gewerbereferendar wird sich leichter in diese rechtlichen Fragen hineinfinden, und sich nicht entmutigen lassen, wenn dieses Gebiet im praktischen Dienst ihn zu Zeiten zu erdrücken scheint. Wenn der junge Chemiker befähigt ist, ein Gesetz lesen zu können, so wird er später auch mit Verständnis die in Frage kommenden Rechtsprechungen verfolgen, um stets die letzten Entscheidungen bei seinen Dienstaufgaben zur Hand zu haben, wie es ihm überhaupt dann gelingen wird, die Synthese der technischen und juristischen Disziplin in sich zu vollziehen. Wenn er dann noch sein chemisches Wissen ständig ergänzt, wird er mit Genugtuung feststellen können, daß er innerhalb der Verwaltung häufig der einzige Sachverständige auf seinem Gebiete ist, auf dessen Urteil Entscheidungen gegründet werden. In steigendem Maße werden die G.A.B. auch als Berater der Verwaltungsbehörden und als Sachverständige der Gerichte in technischen und technisch-wirtschaftlichen Fragen herangezogen. Sollte es unsere jüngeren Fachgenossen nicht reizen, auf diesem Wege ihr chemisches Wissen als beste angewandte Chemie in den Dienst des Staates zu stellen? Ich glaube ein solches Ziel ist des Schweißes der Edlen wert.

[A. 120.]

VERSAMMLUNGSBERICHTE

Arbeitsgemeinschaft Korrasion und Korrasionsschutz.

(Verein Deutscher Ingenieure, Verein deutscher Eisenhüttenleute, Verein deutscher Chemiker, Deutsche Gesellschaft für Metallkunde.)

Korrasionstagung 1933.

Am 14. November 1933 im Langenbeck-Virchow-Haus, Berlin.

Vorsitzender: Dr. G. Masing, Berlin.

Nach Eröffnung durch den Vorsitzenden Dr. Masing machte der Direktor der Chemisch-Technischen Reichsanstalt, Dr. Rimarski, Mitteilungen über die Zentralstelle für Korrasion und Metallschutz, die in einer gemeinsamen Sitzung der politischen Zentralkommission der NSDAP. und der Verbände und des Reichsausschusses für Metallschutz gegründet

wurde. Diese Zentralstelle soll alle Vereine, Verbände, Institute und Behörden umschließen, die auf dem Gebiete der Korrasionsforschung und Korrasionsbekämpfung arbeiten. Sie soll weder ein neuer Verein noch eine neue Forschungsstätte sein, es sollen hier nur alle Ergebnisse der Korrasionsuntersuchungen aus ganz Deutschland gesammelt und für die Allgemeinheit nutzbar gemacht, sowie gemeinsame Fragen einheitlich behandelt werden. Die Zentralstelle soll auch die Leitung der gemeinsamen Korrasionstagungen übernehmen. Sie wird der Chemisch-Technischen Reichsanstalt angegliedert werden, ohne jedoch selbst Behörde zu sein. Die Leitung dieser Zentralstelle liegt in den Händen von Reichsbahndirektor Linder-mayer.

Dipl.-Ing. K. Laute, Berlin-Dahlem: „Ermüdung und Korrasion.“

Die Dauerfestigkeit ist in hohem Maße von dem Vorhandensein von Poren und Fremdeinschlüssen im Innern und von der Beschaffenheit der Oberfläche abhängig. Die Dauer-

festigkeit der gelöteten und geschweißten Stücke ist daher entsprechend geringer als die des homogenen Werkstoffes. Die Veränderungen der Oberfläche durch Korrosion setzen ebenfalls die Dauerfestigkeit herab, insbesondere dann, wenn Korrosion und Dauerbeanspruchung gleichzeitig wirken. Außerdem kann bei geschweißten und gelöteten Proben noch eine Verminderung durch Kornvergrößerung hinzukommen. Wie hinreichend lange durchgeführte Dauerversuche im Staatl. Materialprüfungsamt gezeigt haben, überlagern sich bei geschweißten und gelöteten Proben zwar alle diese Einflüsse, jedoch nicht so, daß die Dauerfestigkeit gegenüber dem homogenen Werkstoff additiv in einem für die einzelnen Faktoren gültigen Maße herabgesetzt wird. —

Dr. A. Fry und Dr. P. Schafmeister, Essen: „Die interkristalline Korrosion in rostfreien Stählen.“ (Vorgetragen von P. Schafmeister.)

Korngrenzenkorrosion wird bei vielen metallischen Werkstoffen beobachtet. Allgemein wird zunächst an Messing, Flußstahl und austenitischen Chromnickelstählen der Einfluß verschiedener Faktoren auf ihre Bedeutung für die Korngrenzenkorrosion untersucht. Stets ist ein schwaches Korrosionsmittel erforderlich. Auch müssen geringe Einlagerungen vorhanden sein. Nur beim Aufreißen (season cracking) des Messings spielen innere Zugspannungen die Hauptrolle. Die letzteren begünstigen ebenso wie plastische Verformung auch bei anderen Stoffen die Korngrenzenkorrosion; nur bei austenitischen Chromnickelstählen wirkt plastische Verformung korrosionserschwerend. Im besonderen sind bei austenitischen Chromnickelstählen vornehmlich die filmartigen Carbidausscheidungen an den Korngrenzen für den Kornzerfall verantwortlich zu machen; sie treten auf, wenn der Kohlenstoffgehalt 0,07% übersteigt. Der Versuch, bei höherem C-Gehalt durch Austenit bildende Legierungszusätze (Ni, Mn) diese Ausscheidungen zu unterdrücken, schlug fehl. Dagegen gelang es, durch Carbidbildner, insbesondere durch Titanzusatz (Verhältnis C : Ti etwa 1 : 4) den Kohlenstoff von vornherein in Carbide überzuführen und die nachträglichen schädlichen Ausscheidungen zu vermeiden. Auch wenn man durch geeignete Kaltbearbeitung und anschließendes Glühen die Carbide in kompaktere Gefügebestandteile bzw. durch Legierungszusätze das normale Gefüge in ein Mischgefüge aus Austenit und Ferrit (letzteres mit offenbar höherem Lösungsvermögen für Carbid) überführt, kann man den Korngrenzenzerfall vermeiden. —

Dr. O. Dahl, Berlin: „Über die Korrosionsfestigkeit von Bronzen.“

Für das Korrosionsverhalten der Bronzen, also der Legierungen des Kupfers mit Zinn, Aluminium, Silicium und Nickel ist das Verhalten von Kupfer maßgebend. Ein prinzipieller Beständigkeitsschsel gegenüber dem Grundmetall, wie beim nichtrostenden Stahl, liegt nicht vor. Der Einfluß der Legierungselemente beruht nicht auf Veränderungen des Potentials, sondern auf Veränderungen in dem Verhalten der Deckschichten. Der technische Wert der Bronzen liegt vor allem darin, daß sie sowohl gutes chemisches Verhalten für eine große Reihe von Verwendungszwecken als auch gute mechanische Eigenschaften besitzen. Das Verhalten der Bronzen wird an einer Anzahl von Beispielen besprochen. Insbesondere wurde in der Diskussion das ausgezeichnete Verhalten der Kondensatorrohrlegierungen Cu/Ni (80/20) und Cu/Zn/Al (76/22/2) hervorgehoben. —

Dr.-Ing. R. Glauner: „Über den Zusammenhang zwischen Lösungsgeschwindigkeit, Lösungsmittel und Gitterkräften bei Kupfereinkristallen.“

Infolge der Anisotropie der Kristalle sind auch die Geschwindigkeiten, mit denen die Atome aus den verschiedenen Flächen herausgelöst werden, von der kristallographischen Orientierung abhängig. Diese Abhängigkeit wird durch den Lösungsgeschwindigkeitskörper veranschaulicht. Solche Körper wurden für das kubisch kristallisierende Kupfer durch Untersuchung von Einkristallen verschiedener Orientierung für die Kristallflächen (100), (110), (111), (120), (122), (113), (123) ermittelt. Als Lösungsmittel wurden wässrige Lösungen anorganischer und organischer Säuren, in der Regel mit H₂O₂-Zusatz, ferner KCN- und (NH₄)SO-Lösungen benutzt. Die Gestalt der Lösungskörper, insbesondere die Flächen maximaler und minimaler Lösungsgeschwindigkeiten, wechseln mit der

Natur des chemischen Lösungsmittels. Das Verhältnis zwischen größter und kleinster Lösungsgeschwindigkeit erreicht Werte von 3 : 1. Das Studium der Reaktionskinetiken lehrte, daß in Säurelösungen ohne H₂O₂-Zusatz die sich bildenden Cu⁺⁺-Ionen stets nach der Gleichung Cu + Cu⁺⁺ = 2Cu⁺ reaktionsbeschleunigend wirken. Bei den Säuren mit H₂O₂-Zusatz findet man zwei Lösungsmitteltypen; solche, bei denen die Reaktion eine Beschleunigung erfährt, und solche, bei denen das nicht der Fall ist. Organische Säuren derselben homologen Reihe können bei H₂O₂-Zusatz verschiedenen Lösungsmitteltypen angehören. Die Kinetik des Lösungsvorganges gehorcht der Gleichung

$$\frac{dx}{dt} = a + k \cdot x.$$

Die Größen a und k haben für die verschiedenen Flächen verschiedene Werte. Auf Grund der errechneten a- und k-Werte lassen sich die Lösungsmittel in drei Gruppen einteilen, deren Lösungsgeschwindigkeiten sich verhalten etwa wie 1 : 10 : 100 (Lösungen ohne H₂O₂-Zusatz 2–3, Lösungen mit H₂O₂-Zusatz und k = 0,20–30, mit H₂O₂-Zusatz und k ≥ 0,75–400). Innerhalb dieser Gruppen stehen die einzelnen Lösungsmittel in der Reihenfolge der Diffusionskonstanten. Die Lösungsgeschwindigkeit wird jedoch nicht allein durch die Diffusionsgeschwindigkeit bestimmt; denn der Temperaturkoeffizient der Lösungsgeschwindigkeit ist größer als der der Diffusionsgeschwindigkeit. Es scheinen also vor allem Vorgänge mitzuspielen, die auf der Phasengrenzfläche mit endlicher Geschwindigkeit verlaufen. Es handelt sich dabei vermutlich um die Ausbildung einer Adsorptionsschicht, deren Natur sowohl von den Gitterkräften auf der betreffenden Kristallfläche als auch von dem Anion des Lösungsmittels abhängig ist. —

Dr.-Ing. R. Kühnel, Berlin: „Über das wechselnde Verhalten von Zinkschutzplatten in den Kesseln von Reichsbahnfährschiffen.“

Zinkplatten, die als Korrosionsschutz in den Kesseln der Schwedenfährschiffe aufgehängt waren, waren oft vorschnell zerstört, hielten aber mitunter überraschend lange. Betriebsversuche an Platten aus sieben verschiedenen Zinksorten (Zn-Gehalt 99,9%, Fe-Gehalt 0,01%) zeigten, daß sowohl innerhalb der einzelnen Zinksorten wie unter den gesamten verschiedenen Sorten sich die Zinkplatten als korrosionsbeständiger erwiesen, die die höhere mechanische Härte besaßen. —

Dipl.-Ing. E. Schumann, Essen: „Einfluß der Glühbehandlung auf die Korrosionsbeständigkeit von Kondensatorröhren.“

Kondensatorröhre aus Legierungen der Zusammensetzung 70 Cu, 29 Zn, 1 Sn wurden verschiedener Glühbehandlung unterworfen, so daß sie neben unterschiedlichen mechanischen Eigenschaften insbesondere verschiedene Korngrößen und Abweichungen in der Ausbildung der Glühhaut aufwiesen. Mit einer empfindlichen Apparatur (Rohrstück Anode, Platin Kathode) konnte das elektrochemische Verhalten dieser Rohre im Kühlwasser aus dem Betrieb, Grubenwasser und Wasser mit schwachem Säureüberschluß entsprechend dem Balke-Verfahren als Elektrolyten untersucht werden. Gleichzeitig wurden Betriebsversuche durchgeführt. Die Ergebnisse stimmten gut überein. Überlegen zeigten sich die Rohre, die eine mittlere Korngröße besaßen und durch Glühen bei etwa 400° ins Gleichgewicht gebracht und von inneren Spannungen befreit waren. Insbesondere ist dann eine zusammenhängende Glühhaut vorhanden, die den Angriffsschutz übernimmt. Bei höheren Temperaturen geglühte Rohre besitzen größeres Korn, eine aufgerissene Glühhaut und daher auch ein schlechteres Korrosionsverhalten. —

Dr. Eckert, Grevenbroich: „Fortschritte im Anstrich von Aluminium und Aluminiumlegierungen.“

Versuche und praktische Erfahrungen haben immer wieder bewiesen, daß eine der wichtigsten Vorbedingungen für die Güte von Anstrichen auf Aluminium, insbesondere für die gute Haftfähigkeit, eine entsprechende Vorbehandlung der Metalloberfläche ist, Aufrauhung oder Eloxierung, insbesondere aber Entfettung. Die Haftfestigkeit kann bei sonst einwandfreiem Anstrich durch Bildung von Poren oft submikroskopischer Größe (infolge Substanzverlust der Filmbildner bei der Trocknung oder infolge Verdunstung der Lösungsmittel während der Film-

bildung) herabgesetzt werden. Am besten läßt sich dieser Übelstand durch richtige Auswahl des Pigments und richtige Zusammensetzung des Verdünnungsmittels vermeiden. Aromatische Verbindungen lassen sich besser adsorbieren als aliphatische. Basische Pigmente sind durchaus brauchbar, nur können sie nicht mit jedem Bindemittel verarbeitet werden. Ein ausgezeichnetes Pigment ist feinstes Aluminiumschliff. Die während des Trocknungsprozesses entstehenden, den Werksstoff gefährdenden, meist sauren Umwandlungsprodukte lassen sich durch Erhitzen entfernen. Die Einbrennlacke sind in neuerer Zeit mit großem Erfolg entwickelt worden. Dabei sind insbesondere die synthetischen Stoffe auf der Basis der Phthaläsureharze und der Formaldehydharze durch große Haftfestigkeit, Härte und Elastizität und gutes Aussehen ausgezeichnet; man braucht nur einmaligen Anstrich, keine Aufrauhung, keine Grundierung der Oberfläche. Der technischen Verwertung dieser ausgezeichneten Einbrennlacke steht, wie auch in der Diskussion mehrfach hervorgehoben wurde, bei den thermisch vergänglichen, festen Aluminiumlegierungen (Duralumin) die hohe Einbrenntemperatur von 150–180° entgegen, die das Material für interkristalline Korrosion empfindlich macht und

seinen Festigkeitseigenschaften schadet. Für alle diese Legierungen wäre höchstens etwa fünfständiges Einbrennen bei 100° zulässig. —

Dr.-Ing. K. L. Meißner, Düren (Rheinl.): „Neuere Versuche mit Duralplat.“

Um die Aluminiumlegierungen höherer Festigkeit vom Typ des Duralumins ($Al + Cu$) korrosionsbeständiger zu machen, sind sie bereits früher mit Plattierungen von reinstem Aluminium versehen worden. Dadurch ist die mechanische Festigkeit, auf die gesamte Querschnittsfläche bezogen, etwas geringer geworden. Um diesen Festigkeitsverlust zu vermeiden, hat man als Plattierungsmaterial eine festere Legierung verwendet, die entweder kupferfrei war oder weniger Kupfer enthielt als die Innenlegierung. Wie mehrjährige Versuche an solchen Legierungen in der Nordsee ergeben haben, verhalten sich diese Legierungen sowohl gegenüber mechanischer Beanspruchung wie gegenüber Korrosionsangriff besser als die unplattierten Legierungen oder auch die des Magnaliumtyps. Insbesondere erfolgt der Korrosionsangriff an der Oberfläche äußerst gleichmäßig unter Abtragung der Plattierschicht.

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Konstitution der Patentanwaltskammer. Am 27. Oktober 1933 wurde auf Grund des neuen Patentanwalts gesetzes die Konstitution der Patentanwaltskammer vollzogen. Diese erste Versammlung der Anwaltskammer wurde gemäß § 67 des Patentgesetzes durch den Präsidenten des Reichspatentamtes einberufen, der in seiner Ansprache einen Überblick über die Geschichte der Patentanwaltschaft gab und auf die Aufgaben hinwies, die die Anwaltschaft im neuen Staate habe. Anschließend wurde durch Akklamation der Vorstand der Kammer einstimmig gewählt.

Vorsitzender ist Patentanwalt Dr. Arthur Ullrich, Berlin, stellvertretender Vorsitzender Patentanwalt Dipl.-Ing. Emil Jourdan, Berlin, und Schriftführer Patentanwalt Dipl.-Ing. Ernst Heilmann, Berlin. [GVE. 94.]

Der therapeutische Effekt¹⁾. Nach der früheren Praxis des Patentamtes wurden sogenannte Analogieverfahren nur auf Grund eines technischen Effektes patentiert, nicht aber, wenn der Fortschritt, der mit einem neuen Stoff erreicht wurde, auf rein therapeutischem Gebiet lag. So wurde die Darstellung des bekannten Mittels „Migränin“, einer Mischung aus Antipyrin, Zitronensaurem Antipyrin und Coffein, trotz der die zu erwartende Summenwirkung erheblich übersteigenden Heilkraft des neuen Produktes als nicht schutzfähig erklärt^{2), 3)}. Anlässlich der Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker in Kassel hatte die Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz bereits folgende Entschließung gefasst: „Es liegt keine Veraulassung vor, bei der Beurteilung chemischer Analogieverfahren den dem dadurch hergestellten neuen Produkt anhaftenden technischen Effekt patentrechtlich anders zu bewerten, wenn er auf therapeutischem Gebiet liegt, als wenn er z. B. auf koloristischem läge.“ Das Patentamt ist dann auch allmählich dazu übergegangen, entsprechend zu entscheiden⁴⁾. **Poschenrieder** nun⁵⁾ wendet sich gegen einen Vorschlag, den § 1 des Patentgesetzes entsprechend abzuändern⁶⁾. Autor führt mit Recht an, daß eine derartige Behandlung nicht im Interesse der Industrie liege, und ist der Meinung, daß das Patentamt zu ängstlich in der Auslegung derartiger Anmeldungen sei. Bekanntlich bewirken schon anscheinend kleine Änderungen in der Konstitution eines Produktes oft einen wesentlichen thera-

peutischen Fortschritt. Für die Synthese neuer Heilmittel aber gibt es keine sichere Methodik⁷⁾. [GVE. 99.]

Patentanspruch und -beschreibung. Gemäß einer Entscheidung des österreichischen Patentgerichtshofs vom 11. Februar 1933 „sind bei Auslegung der Erfindung der Patentanspruch in seiner Gänze und die Patentbeschreibung zu berücksichtigen“ (s. Öst. Patentblatt 1933, S. 121). Nach dem Urteil muß man nicht nur die im Patentanspruch nach den üblichen Worten „dadurch gekennzeichnet“ angeführten Merkmale beachten, sondern auch die im Eingang des Anspruches enthaltenen Angaben und die Beschreibung. Wenn man nur die Angaben im Patentanspruch nach den Worten „dadurch gekennzeichnet“ beachtet, kommt man leicht zu einem Fehlschluß. Die österreichische Rechtsprechung habe daher immer den Standpunkt vertreten, daß bei Auslegung der Erfindung der Patentanspruch im ganzen, also auch das, was vor den Worten „dadurch gekennzeichnet“ steht, und die Beschreibung zu berücksichtigen sind.

Auch nach der deutschen Auffassung ist die Ergänzung oder Berichtigung des Patentanspruchs an Hand der Beschreibung nicht nur zulässig, sondern auch geboten, wenn nicht aus dem Sinne der Beschreibung hervorgeht, daß eine Beschränkung, also ein Verzicht vorliegt.

Der amerikanische und englische Standpunkt ist anders. Im amerikanischen Patent soll der Anmelder im Patentanspruch das, was er als seine Erfindung beansprucht, genau abgrenzen und deutlich kennzeichnen. Der Anspruch eines amerikanischen Patents kann durch die Beschreibung erläutert, aber nicht erweitert werden. In England gilt im wesentlichen dieselbe Ausschauung. Der Engländer sagt, der Anspruch (claim) ist auch ein „disclaimer“. Alles, was in der Beschreibung steht, aber nicht im Anspruch, gilt, auch wenn es neu erfunden ist, als nicht geschützt, also freigegeben. [GVE. 97.]

Wirkung mündlicher Beschwerden. (Urteil d. Hamburg. Oberverwaltungsgerichts v. 17. Mai 1933 — 16/37.) Mündliche Beschwerden gegen behördliche Verfügungen u. dgl. beim zuständigen Sachbearbeiter sind nicht als formgerechter Einspruch zu werten. Es ist vielmehr unbedingt eine Aufzeichnung notwendig, zumal wenn der Sachbearbeiter die Beschwerden als aussichtslos bezeichnet. [GVE. 80.]

Ausländische Doktortitel⁸⁾. (Urteil des Kammergerichts v. 12. Februar 1932 — I S. 30.32.) Die Führung des Titels „Dr. en sc. phys.“ (Docteur en sciences physiques) auf Grund der Verleihung des Brüsseler Institutes „Université philosophique“ ist in Preußen aus dem Erfordernis der Königl. Verordnung, betr. die Führung der mit akademischen Graden ver-

¹⁾ Vgl. die entsprechende Arbeit von Poschenrieder, Berlin, Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte 1933, 194.
²⁾ Vgl. diese Ztschr. 32, 188 [1919].
³⁾ Über den therapeutischen Effekt vgl. weiterhin diese Ztschr. 25, 2629 [1912]; 31, 234 [1918]; 32, 188, 273, 290 [1919]; 34, 361 [1921]; 35, 2634 [1922].
⁴⁾ Vgl. diese Ztschr. 31, 236 [1918].
⁵⁾ Vgl. Jsay, „Patentgesetz“, 4. Auflage 1926, S. 60, 2. Absatz von unten.
⁶⁾ Vgl. Fußnote 1.
⁷⁾ Vgl. Kühlung, Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte 1933, 150; diese Ztschr. l. c.

⁸⁾ Vgl. Benda, „Beziehungen zwischen chemischer Konstitution und Wirkung der Chemotherapeutika“, diese Ztschr. 46, 85 [1933].
⁹⁾ Vgl. Angew. Chem. 45, 437 [1932], GVE. 30; 46, 282 [1933], GVE. 48.